

## Vortrag

### der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat

#### betreffend die Notariatsverordnung (NV)

---

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 22. November 2005 die Totalrevision des Notariatsgesetzes (NG)<sup>1</sup> verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass der Regierungsrat die folgenden Bereiche durch Verordnung regelt:

1. das Prüfungswesen (Art. 5 Abs. 4 NG),
2. das Notariatsregister (Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 NG),
3. die Anforderungen an das Notariatsbüro (Art. 15 Abs. 3 NG),
4. die Beurkundungsverfahren, die Erstellung von Ausfertigungen sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urschriften (Art. 28 NG),
5. die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen und die Gebühren der Revisionsorgane (Art. 42 Abs. 1 NG),
6. die Buchführung, den Geldverkehr und die Zahlungsbereitschaft (Art. 43 Abs. 2 NG),
7. die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin oder des Notars (Art. 52 Abs. 2 NG),
8. die Sicherheit und die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 59 Abs. 2 NG).

Die Ausführungsbestimmungen zum Notariatsgesetz vom 28. August 1980 sind heute im Notariatsdekret<sup>2</sup>, in der Notariatsverordnung<sup>3</sup>, im Dekret über die Notariatsgebühren<sup>4</sup>, in der Verordnung über die Notariatsprüfungen<sup>5</sup>, der Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare<sup>6</sup>, im Dekret über die Amts- und Berufskautionen<sup>7</sup> und im Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gebühren für die Inspektionen der Notariatsbureaux<sup>8</sup> geregelt.

Das Notariatsdekret, das Dekret über die Notariatsgebühren und das Dekret über die Amts- und Berufskautionen werden durch das Notariatsgesetz vom 22. November 2005 aufgehoben. Die Notariatsgebühren sind neu in der Verordnung über die Notariatsgebühren geregelt. Die vorliegende Verordnung ersetzt die Notariatsverordnung vom 17. November 1981 und – in Bezug auf das Beurkundungsverfahren und die Sicherheit – das Notariatsdekret vom 28. August 1980; sie setzt zugleich die Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare vom 24. November 1982 und den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gebühren für die Inspektionen der Notariatsbureaux vom 15. Mai 1942 ausser Kraft. Die Bestimmungen über das Prüfungswesen sind wie bisher in der Verord-

---

<sup>1</sup> BSG 169.11.

<sup>2</sup> BSG 169.111.

<sup>3</sup> BSG 169.112.

<sup>4</sup> BSG 169.81.

<sup>5</sup> BSG 169.221.

<sup>6</sup> BSG 169.33, mit Verweis auf das Dekret vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen (BSG 930.41), aufgehoben durch das Notariatsgesetz vom 22. November 2005.

<sup>7</sup> BSG 930.41

<sup>8</sup> BSG 169.661.

nung über die Notariatsprüfungen geregelt; diese soll durch eine Totalrevision dem neuen Notariatsgesetz und der ebenfalls einer Revision unterzogenen Verordnung über die Fürsprecherprüfung<sup>9</sup> angepasst werden.

Die vorliegende Verordnung regelt die folgenden Bereiche:

1. Organisation des Notariats
  - 1.1 Notariatsregister
  - 1.2 Sicherheit
  - 1.3 Berufshaftpflichtversicherung
  - 1.4 Berufssiegel
  - 1.5 Notariatsbüro
  - 1.6 Aufbewahrung der Akten
2. Aufsicht
  - 2.1 Revision
  - 2.2 Buchführung, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft
3. Beurkundungsverfahren
  - 3.1 Allgemeine Bestimmungen
  - 3.2 Beurkundung von Willenserklärungen
  - 3.3 Beurkundung von Vorgängen und Zuständen
  - 3.4 Ausfertigungen
  - 3.5 Urschriftenregister
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **2. Allgemeine Bemerkungen und Leitgedanken zur Revision der Notariatsverordnung**

Die vorliegende Verordnung berücksichtigt die Änderungen im neuen Notariatsgesetz gegenüber der bisherigen Regelung. Soweit die Bestimmungen der bisherigen Notariatsverordnung und des Notariatsdekrets auch mit dem revidierten Notariatsgesetz vereinbar sind und sich zudem in der Praxis bewährt haben, werden sie in die vorliegende Verordnung aufgenommen. Änderungen ergeben sich dort, wo Anpassungen an das neue Gesetz notwendig sind, die Vereinfachung von Abläufen als zweckmässig erscheint oder eine bewährte Praxis übernommen werden soll.

## **3. Die wichtigsten Neuerungen in Kürze**

### **3.1 Notariatsregister**

Die bisherige Berufsausübungsbewilligung wird durch die Eintragung in das neu geschaffene Notariatsregister ersetzt. Die Beeidigung durch die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter entfällt. Notarinnen und Notare, die eine Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht besitzen, haben Anspruch auf Eintragung in das Register. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) als Aufsichtsbehörde trägt sie innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Notariatsgesetzes von Amtes wegen, das heisst ohne entsprechendes Gesuch, ein. Sie dürfen auch vor der Eintragung hauptberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 62 NG).

---

<sup>9</sup> BSG 168.221.1.

### **3.2** Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung

Die Sicherheit ist neu ausschliesslich durch eine Bürgschaft zu stellen (Art. 8). Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung haben auch Schäden abzudecken, die zwar während der Berufsausübung verursacht, jedoch erst nach deren Beendigung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden (Art. 9 und 11 lit. b). Sicherheiten, die nicht in Form einer Bürgschaft gestellt worden sind, sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Bürgschaft zu ersetzen (Art. 72); auch eine solche Bürgschaft hat Schäden abzudecken, die vor deren Errichtung verursacht worden sind und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

### **3.3** Berufssiegel

Die JGK stellt den Notarinnen und Notaren neu auch Gummisiegel zur Verfügung. Der Gebrauch von privat angefertigten Siegeln ist nicht mehr gestattet (Art. 12 Abs. 2).

### **3.4** Testamentenregister und Testamentensammlung

Verfügungen von Todes wegen, welche der Notarin oder dem Notar zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung übergeben werden, sind in das Testamentenregister einzutragen und in chronologischer Folge zweckmässig aufzubewahren (Art. 17).

### **3.5** Klientengelderkontrolle

Für die in der bisherigen Praxis verwendete Klientengelderkontrolle wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 24 Abs. 1 lit. c).

### **3.6** Abrechnung mit der Klientschaft

Die Notarin oder der Notar hat innert 60 Tagen seit Erledigung des Geschäfts der Klientschaft nicht nur seine Abrechnung über den Geldverkehr, sondern auch seine Abrechnung über die Gebühren und Auslagen vorzulegen. Das Erfordernis einer Richtigbefundsanzeige entfällt (Art. 26).

### **3.7** Individualisierung fremder Gelder

Klientengelder, die den Betrag 20'000 Franken (bisher 10'000 Franken) übersteigen, sind innert 40 Tagen (bisher innert 30 Tagen) separat anzulegen (Individualisierung, Art. 28 Abs. 4).

### **3.8** Ausweis der Zahlungsbereitschaft

Für den Ausweis der Zahlungsbereitschaft sind nur noch liquide Mittel (Kasse, Bank- und Postkosten) und Gebühren-, Honorar- und Auslagenansprüche zugelassen; die Klientenguthaben gemäss Klientengelderkontrolle sind durch Belege nachzuweisen (Art. 30 Abs. 2 und 3).

### **3.9** Wechselproteste

Die Urschriften von Wechselprotesten sind neu wie alle übrigen Urschriften zu nummerieren und zu registrieren. Sie werden der oder dem Berechtigten ausgehändigt. Gemäss Art. 1040 OR ist nicht nur auf Verlangen (Art. 42 Abs. 4), son-

dem von Amtes wegen eine Kopie der Protesturkunde in die Urschriftensammlung aufzunehmen.

### **3.10 Unselbständige Urkunden**

Die Errichtung und Aushändigung von unselbständigen Urkunden, das heisst Urschriften, die einem anderen Dokument nachgetragen oder mit einem solchen verbunden werden, werden teilweise neu geregelt (Art. 38 und 42). Solche Urschriften sind ebenfalls zu registrieren (Art. 40). Auf Verlangen der Berechtigten ist eine Kopie der Urschrift in die Urschriftensammlung aufzunehmen.

Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht unselbständiger Urkunden besteht gemäss Art. 69 Abs. 2 für die Beglaubigungen.

### **3.11 Eröffnung letztwilliger Verfügungen**

Mit der Änderung von Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>10</sup> gemäss Art. 63 des neuen Notariatsgesetzes ist neben dem Einwohnergemeinderat neu auch die Notarin oder der Notar für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und für die Ausstellung von Erbenscheinen zuständig (Art. 57).

### **3.12 Eröffnung von Erbverträgen von Amtes wegen**

Die Notarin oder der Notar hat Erbverträge nicht wie bisher nur auf Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen eines Erben oder Vermächtnisnehmers, sondern neu von Amtes wegen zu eröffnen (Art. 58).

### **3.13 Die Eröffnung von Eheverträgen fällt weg**

Die in Art. 26 Notariatsdekret vorgesehene Eröffnung von Eheverträgen fällt weg. Die Einlieferung und Eröffnung solcher Verträge ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Im Ehevertrag werden einzig güterrechtliche Verhältnisse geregelt, sodass gestützt auf einen solchen Vertrag weder Massnahmen nach Art. 556 Abs. 3 ZGB<sup>11</sup> angeordnet werden können noch der Erbenschein ausgestellt werden kann. Der Ehevertrag hat entweder eine unmittelbare dingliche Wirkung (so bei der Begründung der Gütergemeinschaft); in diesem Fall wäre die Eröffnung mit der Einsprachemöglichkeit der Erben bundesrechtswidrig. Der Ehevertrag kann dagegen auch nur einen obligatorischen Anspruch begründen; dieser könnte einerseits von der Berechtigten oder vom Berechtigten aufgrund der Eröffnung nicht durchgesetzt und andererseits durch Einsprache nicht wirksam bestritten werden. Die Erben können ihre Interessen auf Einsichtnahme in einen Ehevertrag gestützt auf Art. 610 ZGB durchsetzen<sup>12</sup>.

### **3.14 Urschriftenregister**

Die Dreiteilung der Registrierung (Register A, B und C) entfällt. Künftig ist nur noch ein einziges Register zu führen, in welches sämtliche Urschriften inkl. Wechselproteste aufzunehmen sind. Der Umfang der Registereintragungen wird gestrafft. Das Register kann auch im Loseblattsystem geführt werden (Art. 69 ff).

---

<sup>10</sup> BSG 211.1

<sup>11</sup> SR 210

<sup>12</sup> BSK ZGB II-KARRER, Art. 556 N 15.

## **4. Zu den einzelnen Artikeln**

### **4.1 Organisation des Notariats**

#### **4.1.1 Notariatsregister**

##### Artikel 1: Zuständigkeit

Mit Art. 6 NG ist die gesetzliche Grundlage zum Notariatsregister geschaffen worden. Die bisherige Berufsausübungsbewilligung wird durch die Eintragung in das Register ersetzt. Dieses gestattet es, Daten von Notarinnen und Notaren, welche für die Überwachung der Berufsausübung notwendig sind, systematisch zu erfassen. Die Regeln über das Notariatsregister wurden im Übrigen nach dem Vorbild des Anwaltsregisters entwickelt<sup>13</sup>.

Die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde, nämlich die wirksame Überwachung der Berufsausübung der Notarinnen und Notare und das Eingreifen bei Missständen, soll mit der Einführung des Notariatsregisters unterstützt werden.

Das Register wird durch die JGK als Aufsichtsbehörde geführt. Diese bereits in Art. 38 Abs. 1 NG enthaltene Bestimmung wird hier wiederholt, damit die Bestimmungen über das Notariatsregister in der Verordnung in sich abgeschlossen dargestellt werden können.

##### Artikel 2: Inhalt

Der Inhalt des Notariatsregisters ist grundsätzlich in Art. 7 Abs. 1 NG geregelt. Gestützt auf Abs. 2 dieser Bestimmung wird das Register mit den folgenden Daten ergänzt:

- der Registernummer,
- den Angaben über die Sicherheit und die Berufshaftpflichtversicherung,
- der Anzahl der abgegebenen Siegel,
- dem Datum, der Dauer und dem Grund einer Suspendierung,
- den Mutationen,
- dem Aufbewahrungsort der Urschriften- und Testamentensammlung sowie des Urschriften- und Testamentenregisters nach der Löschung des Eintrags.

##### Artikel 3: Gesuch um Eintragung

Die JGK als Aufsichtsbehörde trägt die Notarinnen und Notare auf Gesuch hin im Notariatsregister ein. Sie prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid mit Verfügung (Art. 8 NG). Bei Verweigerung der Eintragung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 40 Abs. 1 lit. b NG). Gegen die Eintragung einer Notarin oder eines Notars steht dem kantonalen Berufsverband der bernischen Notarinnen und Notare, das heisst dem Verband bernischer Notare, ein Beschwerderecht zu. Die Verbandsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 40 Abs. 3 NG).

Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den in Art. 9 Abs. 1 NG genannten Voraussetzungen zur Eintragung. Vor der Eintragung lässt die JGK durch die

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 4 ff des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) und Art. 3 ff der bernischen Einführungsverordnung vom 29. August 2001 zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EV BGFA; BSG 168.511).

Revisionsorgane prüfen, ob die Büroräume und deren Infrastruktur den Vorschriften gemäss Art. 13 entsprechen (Art. 14 Abs. 1). Neu ist, dass die Unterschrift nicht mehr bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter des Büroorts abzugeben, sondern zusammen mit dem Eintragungsgesuch auf dem amtlichen Formular der JGK einzureichen ist. Das heutige Beeidigungsverfahren entfällt: Es gilt heute grundsätzlich nur noch für die vom Volk gewählten Behördenmitglieder.

Die im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notare verwenden im Geschäftsverkehr (insbesondere auf dem Briefpapier) und in ihren Urkunden neben der Berufsbezeichnung den Hinweis „eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern“ (Art. 10 NG). Jede Änderung der für den Eintrag massgeblichen Verhältnisse ist der JGK unverzüglich zu melden (Art. 12 NG).

#### Artikel 4 Ausweise anderer Kantone

Die Anerkennung gleichwertiger Ausweise anderer Kantone anstelle des bernischen Notariatspatents als Voraussetzung für die Eintragung in das Notariatsregister stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 NG. Der Regierungsrat delegiert die Anerkennung solcher Ausweise an die JGK als Aufsichtsbehörde. Da bis heute kein Kanton Gegenrecht hält, kommt diese Bestimmung vorläufig nicht zum Tragen. Es ist deshalb heute auch keine Beurteilung der Gleichwertigkeit ausserkantonaler Ausbildungen und Prüfungen vorzunehmen.

#### Artikel 5 Unterschrift

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. i NG ist eine der Voraussetzungen zur Eintragung in das Notariatsregister, dass die Notarin oder der Notar ihre oder seine Unterschrift bei der JGK hinterlegt. Dies geschieht auf dem amtlichen Unterschriftenformular, das der JGK zusammen mit dem Eintragungsgesuch einzureichen ist. Das Formular ist bei der JGK zu beziehen. Das persönliche Erscheinen der Notarin oder des Notars wird nicht verlangt. Die Unterschrift ist so beizusetzen, wie sie die Notarin oder der Notar in den öffentlichen Urkunden führen wird. Ein Doppel des Unterschriftenformulars wird wie bisher bei der Staatskanzlei hinterlegt, die für die Ausstellung von Apostillen gemäss dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 05.10.1961<sup>14</sup> (Haager Übereinkommen) zuständig ist<sup>15</sup>. Wie bisher ist auch die geänderte Unterschrift zu hinterlegen.

#### Artikel 6 Veröffentlichung

Eintragung und Löschung im Notariatsregister werden – wie bisher die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und der Verzicht darauf oder deren Entzug – im Amtsblatt des Kantons Bern und neu auch im Feuille officielle du Jura bernois veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter. Nicht veröffentlicht wird die Suspendierung des Eintrags (befristete Einstellung in der Berufsausübung) infolge einer Disziplinarmassnahme.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 NG werden die Namen und Geschäftsadressen der im Notariatsregister eingetragenen und nicht suspendierten Notarinnen und Notare im Internet veröffentlicht. Die JGK hat die technischen und organisatorischen Massnahmen für den

---

<sup>14</sup> SR 0.172.030.4.

<sup>15</sup> Art. 5 Abs. 1 lit. n der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV), BSG 152.021.

sicheren Betrieb zu treffen. Die Veröffentlichung ist auf der Homepage der JGK vorgesehen. Bis dahin erteilt die JGK auf entsprechende Anfrage hin und beschränkt auf Namen und Geschäftsadresse Auskunft über die Eintragungen.

#### **4.1.2 Sicherheit**

##### Artikel 7 bis 11 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 59 NG hat die Notarin oder der Notar zur Deckung allfälliger Ansprüche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit wie bisher eine Sicherheit zu stellen und eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen. Sowohl die Sicherheit wie auch die Berufshaftpflichtversicherung sind Voraussetzungen zur Eintragung in das Notariatsregister.

Die Stellung der Sicherheit ist heute in Art. 47 und 48 des Notariatsdekrets einerseits und in der Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare andererseits geregelt. Beide Erlasse werden aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt. Wie bisher dienen Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars sowohl für die hauptberufliche als auch für die nebenberufliche Tätigkeit. Die Arten der Sicherheit werden eingeschränkt.

##### Artikel 7 Höhe

Die Höhe der Sicherheit beträgt wie bisher 300'000 Franken.

##### Artikel 8 Arten

In Zukunft ist die Sicherheit ausschliesslich durch eine Bürgschaft zu stellen, sei es durch eine solche der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, einer im Kanton Bern niedergelassenen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Nicht mehr zugelassen sind: die Hinterlage von barem Geld, die Verpfändung von Sparguthaben, von Kassenscheinen und Wertschriften, die Errichtung von Grundpfandverschreibungen oder die Verpfändung von Schuldbriefen sowie die Solidarbürgschaft natürlicher Personen. Es hat sich gezeigt, dass diese Arten der Sicherheit in der Praxis selten sind, jedoch einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Sicherheiten, die bisher nicht in Form einer Bürgschaft gestellt worden sind, sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Bürgschaft zu ersetzen (Art. 72).

##### Artikel 9 Dauer

Die Sicherheit hat Schäden abzudecken, die während des Eintrags der Notarin oder des Notars im Notariatsregister, das heisst während der Berufsausübung, verursacht werden. Da Schadenersatzforderungen von der Geschädigten oder vom Geschädigten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (Art. 57 Abs. 6 NG und Art. 60 Abs. 1 OR<sup>16</sup> für die hauptberufliche sowie Art. 58 NG und Art. 127 ff OR für die nebenberufliche Tätigkeit)

---

auch nach Aufgabe der Berufsausübung geltend gemacht werden können, hat die Sicherheit ausdrücklich auch solche Schäden abzudecken.

#### Artikel 10 Hinterlegung

Die Bürgschaftsurkunde ist bei der JGK zusammen mit dem Gesuch um Eintragung in das Notariatsregister zu hinterlegen. Sie wird nach der Löschung der Notarin oder des Notars während mindestens zehn Jahren aufbewahrt (siehe Erläuterungen zu Art. 9).

### **4.1.3 Berufshaftpflichtversicherung**

#### Artikel 11 Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung ist neu bei einer Versicherungsgesellschaft *mit Sitz in der Schweiz* abzuschliessen. Damit soll gewährleistet werden, dass der entsprechende Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)<sup>17</sup> untersteht. Neu wird eine Versicherungssumme von mindestens einer Million Franken pro Schadenereignis verlangt. Wie die Sicherheit hat auch die Berufshaftpflichtversicherung Schäden abzudecken, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (siehe Erläuterungen zu Art. 9) erst nach der Löschung der Notarin oder des Notars im Notariatsregister geltend gemacht werden.

### **4.1.4 Berufssiegel**

#### Artikel 12 Berufssiegel

Die bisherige Form des Berufssiegels wird grundsätzlich beibehalten. Einzig die Registernummer der Notarin oder des Notars gemäss Notariatsregister (Art. 2 lit. a) und die fortlaufende Siegelnummer werden in bzw. an den neu abgegebenen Siegeln eingefügt. Die von der JGK bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung abgegebenen Siegel dürfen weiterhin verwendet werden (Art. 73 Abs. 1).

Die bisherige und ausschliessliche Abgabe eines Metallsiegels hat in der Praxis dazu geführt, dass zahlreiche Notarinnen und Notare privat angefertigte Gummisiegel verwenden – entgegen Art. 3 Abs. 2 der bisherigen Notariatsverordnung, wonach andere als die von der JGK abgegebenen Siegel nicht verwendet werden dürfen. In der Tat muss festgestellt werden, dass ein Metallsiegel zur Siegelung von Papier wenig geeignet ist. Deshalb sollen in Zukunft gemäss noch zu erlassenden Weisungen der JGK auch Gummisiegel zugelassen werden – mit der Einschränkung, dass solche ausschliesslich und zu den Selbstkosten bei der JGK zu beziehen sind.

Es dürfen nur die von der JGK abgegebenen Siegel verwendet werden. Der Einsatz von privat angefertigten Gummisiegeln wird ab Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr geduldet; solche Siegel sind zu vernichten und allenfalls durch solche, die bei der JGK bezogen werden, zu ersetzen. Soweit ein Bedürfnis ausgewiesen wird, können pro Notarin oder pro Notar mehrere Exemplare abgegeben werden. Verlangt die Notarin oder der Notar ein zusätzliches Berufssiegel, wird dieses in der neuen Form abgegeben (Art. 73 Abs. 2).

---

<sup>17</sup> SR 221.229.1.



In welchem Rahmen das Berufssiegel zu verwenden ist, wird in der Verordnung abschliessend geregelt: Neben der Verwendung im Beurkundungsverfahren darf es nur auf Dokumenten, die für öffentliche Register (Grundbuch, Handelsregister) bestimmt sind, als Zeichen der Authentizität beigesetzt werden. Eine andere Verwendung ist nicht gestattet. Sowohl bei der Löschung als auch bei der Suspendierung des Eintrages im Notariatsregister hat die Notarin oder der Notar das Berufssiegel unaufgefordert abzugeben bzw. zu hinterlegen.

#### **4.1.5 Notariatsbüro**

##### Artikel 13 Anforderungen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 NG führt die Notarin oder der Notar ein eigenes Notariatsbüro mit den für die Berufsausübung geeigneten Räumen. Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen kleineren Abweichungen den Art. 4 und 5 der bisherigen Notariatsverordnung und Art. 15 des Notariatsdekrets. Die *richtige* und *ungestörte* Berufsausübung ist durch die präziseren und aussagekräftigeren Begriffe *unabhängige* und *einwandfreie* Berufsausübung ersetzt worden. Das Büro muss die Berufsausübung nicht nur nach Lage und Zustand gestatten, sondern auch über eine entsprechende Infrastruktur verfügen (Telefonanschluss, Briefkasten, Einrichtungen für die Unterbringung der Urschriften- und Testamentensammlung, des Urschriften- und Testamentenregisters und der Akten, Büromaschinen usw.). Erforderlich sind mindestens zwei Räume, nämlich ein Beurkundungsraum und eine Kanzlei; zudem muss ein unabhängiger Zugang vorhanden sein. Sofern die Akten in den beiden Räumen archiviert werden können, kann auf einen zusätzlichen Archivraum verzichtet werden. Die Räume haben Gewähr zur Wahrung der Geheimhaltungspflicht zu bieten; insbesondere der Beurkundungsraum ist mit einer dazu geeigneten und schallgedämpften Türe zu versehen. Das Büro darf nur für die berufliche und eine mit ihr vereinbare weitere Tätigkeit im Sinne von Art. 29 NG verwendet werden. Entgegen der früheren Regelung, wonach die Notarin oder der Notar mit Vertretern anderer Berufe ein gemeinsames Büro führen durfte (Art. 8 Abs. 1 aNG), ist dies heute nur noch gemeinsam mit Notarinnen oder Notaren, die im Notariatsregister des Kantons Bern, oder mit Anwältinnen oder Anwälten, die im Anwaltsregister eingetragen sind, erlaubt (Art. 16 NG).

Wird ein Zweigbüro geführt, hat dieses mindestens einen Beurkundungsraum zu enthalten, welcher den Anforderungen desjenigen des Hauptbüros entspricht.

##### Artikel 14 Prüfung der Räumlichkeiten

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 der bisherigen Verordnung. Die Bestätigung der Revisionsorgane über das Bestehen eines vorschriftsgemässen Büros ist Voraussetzung für die Eintragung in das Notariatsregister (Art. 9 Abs. 1 lit. g NG).

##### Artikel 15 Schliessung

Gegenüber der bisherigen Regelung über die Schliessung des Büros, das heisst bei der Aufgabe der Berufsausübung, wird der Ablauf klarer strukturiert und der bisherigen Praxis angepasst. Art. 15 ergänzt die grundsätzlichen Bestimmungen von Art. 17 bis 19 NG.

Nach der Schliessung des Büros hat sich die Notarin oder der Notar vorerst im Notariatsregister löschen zu lassen und der JGK sämtliche Berufssiegel abzuliefern; alle Hinweise

auf die Berufsausübung sind zu unterlassen (Art. 17 Abs. 1 NG). Die Buchhaltung und die hängigen Geschäfte sind abzuschliessen. Die Revisionsorgane klären auf Anordnung der JGK hin die Verhältnisse im Büro ab, erteilen die notwendigen Weisungen und führen die Schlussrevision durch.

Die JGK trifft – soweit notwendig – Anordnungen zur Sicherstellung der Urschriften- und Testamentensammlung sowie der Register; diese sind entweder unter Vorlage des Schlussberichts der Revisionsorgane dem zentralen Urschriftenarchiv (heute je nach Büroort: Staatsarchiv oder Kreisgrundbuchamt V Burgdorf-Fraubrunnen) oder einer Büronachfolgerin oder einem Büronachfolger zu übergeben. Im letzteren Fall ist die Übergabe der Akten in einem Protokoll festzuhalten. Beide Aufbewahrungsstellen können von der JGK im Einzelfall zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigt werden (Art. 26 Abs. 3 NG) und sind verpflichtet, der Testatorin und dem Testator oder den Vertragsparteien auf deren Verlangen öffentlich beurkundete Verfügungen von Todes wegen herauszugeben (Art. 42 Abs. 4). Zudem trifft die JGK nötigenfalls Anordnungen in Bezug auf die Buchhaltung, die zusätzlich zu führenden Kontrollen und die anvertrauten Vermögenswerte; werden letztere den Berechtigten nicht direkt ausgehändigt, können sie einer Nachfolgerin und einem Nachfolger in deren Verantwortung übergeben werden. Die in der Testamentensammlung enthaltenen, noch nicht eröffneten Verfügungen von Todes wegen sind, soweit sie nicht einem Büronachfolger oder einer Büronachfolger übergeben werden, der Wohnsitzgemeinde der Hinterlegerin oder des Hinterlegers zu übergeben, sofern keine anderen Anordnungen bestehen. Im zentralen Urschriftenarchiv werden – nebst den sich in der Urschriftensammlung befindlichen Verfügungen von Todes wegen – im Sinne der Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 62 EG ZGB einzig solche Verfügungen aufbewahrt, welche die Notarin oder der Notar eröffnet hat oder die ihr oder ihm vom Einwohnergemeinderat im Zusammenhang mit der Liquidation einer Erbschaft übergeben worden sind.

Bezeichnen die Beteiligten nach der Löschung oder Suspendierung der Notarin oder des Notars im Notariatsregister keine andere Notarin oder keinen anderen Notar zur Weiterführung hängiger, hauptberuflicher Geschäfte, bestimmt die JGK eine Notarin oder einen Notar zur Erledigung dieser Geschäfte (Art. 19 Abs. 1 NG). Diese oder dieser ist zur Übernahme des Auftrags verpflichtet und hat für seine Tätigkeit gegenüber den Beteiligten einen Gebührenanspruch (Art. 19 Abs. 2 und 3 NG). Das Gleiche gilt, wenn die Notarin oder der Notar für längere Zeit an der Ausübung des Berufs verhindert ist (Art. 19 Abs. 4 NG). Die Weiterführung hängiger Geschäfte umfasst auch die Beurkundung allfälliger Nachträge zu Urschriften.

#### **4.1.6 Aufbewahrung der Akten**

##### Artikel 16 Allgemeine Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrung der Akten ist in der bisherigen Notariatsgesetzgebung nicht geregelt. In der Praxis besteht die Regel, dass die Akten während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Diese Praxis wird im Interesse sowohl der Notarin oder des Notars als auch der Klientschaft neu in die Verordnung aufgenommen. Sie entspricht Art. 15 des Gesetzes über die Fürsprecher (FG)<sup>18</sup> und Art. 11 des noch nicht in Kraft getretenen Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG).

---

<sup>18</sup> BSG 168.11.

## Art. 17 Verfügungen von Todes wegen

Die Testamentensammlung wird aufgrund von Art. 17 Abs. 3 NG und der bisher üblichen Praxis neu in der Verordnung verankert. Verfügungen von Todes wegen, die der Notarin oder dem Notar zur Aufbewahrung übergeben oder zur Eröffnung eingeliefert werden, sind in chronologischer Reihenfolge in die Testamentensammlung aufzunehmen und zweckmässig aufzubewahren. Nicht betroffen davon sind die letztwilligen Verfügungen, welche die Notarin oder der Notar öffentlich beurkundet hat: Für diese gelten Art. 40 (Nummerierung und Aufbewahrung der Urschriften) und Art. 69 (Eintragung im Urschriftenregister).

Über die Aufbewahrung ist eine Bescheinigung auszustellen, wozu das entsprechende Formular des Verbandes bernischer Notare verwendet werden kann. Der Wohnsitzgemeinde ist die Aufbewahrung mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls die Notarin oder den Notar über den Tod der Verfügenden oder des Verfügenden orientieren kann. Die Verfügungen von Todes wegen sind in das Testamentenregister einzutragen, das wie das Urschriftenregister in einem gebundenen Buch oder als Loseblattsystem geführt werden kann. Für das Loseblattsystem gelten die Vorschriften von Art. 70 Abs. 2.

## **4.2 Aufsicht**

### **4.2.1 Revision**

#### Artikel 18 bis 22 Revision

Die Revision der Notariatsbüros ist im Notariatsgesetz nur summarisch geregelt (Art. 38 Abs. 4 und Art. 42 NG). Zuständig ist gemäss Art. 38 Abs. 4 NG grundsätzlich die JGK als Aufsichtsbehörde. Sie kann eigene Revisorinnen und Revisoren ernennen oder eine geeignete Person oder Organisation mit der Durchführung der Revision beauftragen. Das Revisionswesen ist heute an den Verband bernischer Notare delegiert, welcher eine Revisionsstelle führt. Die Revision ist in Fortsetzung der heutigen Praxis in der Regel jährlich durchzuführen. Die Revisionspflicht endet mit dem vollständigen Abschluss der Büroliquidation. Notarinnen und Notare haben den Revisionsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle Bücher, Urkunden und Dokumente zu gewähren, welche mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen. Auf Verlangen sind den Revisionsorganen auch die privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen (Art. 42 Abs. 2 NG). Verletzt die Notarin oder der Notar ihre oder seine Mitwirkungspflicht, kann sie oder er gegebenenfalls auch nach der Löschung im Notariatsregister zur disziplinarischen Verantwortung gezogen werden.

Die Revisoren haben zu prüfen, ob die Notarin oder der Notar die gesetzlichen Vorschriften einhält. Im Vordergrund stehen die Buchführungsvorschriften (Art. 23 bis 27), die vorschriftgemässe Anlage der verwahrten Gelder (Art. 28), die Vorschriften über die Verwahrung von Wertsachen, Wertschriften und Versicherungspolice von Klienten und Dritten (Art. 24 Abs. 2 und 29) und die Zahlungsbereitschaft (Art. 30). Damit soll sichergestellt werden, dass die Notarin oder der Notar jederzeit in der Lage ist, sämtliche ihr oder ihm anvertrauten oder sich sonstwie in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte von Klienten und Dritten herauszugeben. Zu prüfen sind ferner die Räume und die Infrastruktur des Notariatsbüros, das Bestehen der Sicherheit und der Berufshaftpflichtversicherung, die Bezahlung der entsprechenden Prämien, die Einhaltung der Be-

urkundungsvorschriften sowie die Urschriften- und Testamentensammlung mit den entsprechenden Registern. Zur Prüfung der Frage, ob der Notarin oder dem Notar nahestehende Unternehmungen im Sinne von Art. 44 Abs. 3 NG allenfalls der Buchführungspflicht gemäss der Notariatsgesetzgebung unterliegen, ist den Revisionsorganen eine Liste solcher Unternehmungen vorzulegen. Diese Liste hat sämtliche Unternehmungen zu enthalten, welche die Notarin oder der Notar wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht. Ob eine solche Unternehmung den Vorschriften über die Buchführung, die Revision, den Geldverkehr und die Zahlungsbereitschaft unterliegt, entscheidet im Zweifelsfalle die JGK als Aufsichtsbehörde.

Erhebliche Widerhandlungen der Notarin oder des Notars gegen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die fehlende Zahlungsbereitschaft oder ein Unterkapital, sind der JGK als Aufsichtsbehörde zu melden. Diese eröffnet gegebenenfalls ein Administrativ- oder Disziplinarverfahren. Widerhandlungen sind dann erheblich, wenn sie nicht sofort oder innert kurzer Frist beseitigt werden können.

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 NG werden neu auch die Gebühren der Revisionsorgane geregelt.

#### **4.2.2 Buchführung, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft**

##### Artikel 23 Buchführung

Gemäss Art. 43 Abs. 1 NG führt die Notarin oder der Notar eine Buchhaltung über alle haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten. Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der kaufmännischen und ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Bücher werden aus Art. 957 ff OR und Art. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV)<sup>19</sup> hergeleitet. Soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt oder sich aus dem Wesen der Notariatsbuchhaltung keine Abweichungen ergeben, gelten die Richtlinien des OR und der GeBüV. Insbesondere sind die allgemein anerkannten Regeln und Fachempfehlungen einzuhalten. Die JGK kann Weisungen erlassen.

Übt die Notarin oder der Notar gleichzeitig den Anwaltsberuf aus, hat die Buchführung über beide Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen (Art. 44 Abs. 1 NG). Die Bestimmungen über die Buchführung, den Geldverkehr und die Zahlungsbereitschaft gelten in diesem Fall für beide Berufstätigkeiten. Das Gleiche gilt für alle weiteren selbstständigen Erwerbstätigkeiten, wobei die JGK als Aufsichtsbehörde auf entsprechendes Gesuch hin im Einzelfall Ausnahmen bewilligen kann (Art. 44 Abs. 2 NG).

Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahestehende Tätigkeit ausüben oder mit diesem zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über die Revision, die Buchführung, den Geldverkehr und die Zahlungsbereitschaft dann, wenn die Notarin oder der Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht (Art. 44 Abs. 3 NG). Banken sind von dieser Regelung von vornherein ausgeschlossen, da für sie eigene und übergeordnete Vorschriften gelten. Das Vorliegen einer dem Nota-

---

<sup>19</sup> SR 221.431.

riat verwandten oder nahestehenden Tätigkeit und die Art der Zusammenarbeit sind im Einzelfall zu prüfen. In Frage kommen in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der Vermögens- und Immobilienverwaltung. Die JGK kann Ausnahmen gewähren; sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung der Unternehmung in Bezug auf das Notariatsbüro und umgekehrt in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr und die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro (Art. 44 Abs. 4 NG). Das entsprechende Ausnahmegesuch ist von der betroffenen Unternehmung zu stellen.

#### Artikel 24 Kontrollen

Zusätzlich zur Buchhaltung sind wie bisher a) eine Leistungserfassung und b) eine Wertschriftenkontrolle sowie neu c) eine Klientengelderkontrolle zu führen. Die Klientengelderkontrolle hat sich in der Praxis bereits bisher bewährt.

a) Die Leistungserfassung ist getrennt nach Klientinnen und Klienten zu führen. In ihr werden die Gebühren, Honorare und Auslagen, nicht aber der Zahlungsverkehr erfasst. Auslagen im Sinne dieser Bestimmung sind: Telefonspesen, Porti, Kopien, Fahrspesen, Kosten für Internet-Auskünfte und dergleichen. Will die Notarin oder der Notar im Ausweis über die Zahlungsbereitschaft Gebühren, Honorare und Auslagen heranziehen (Art. 30 Abs. 3), hat sie oder er diese auf den Stichtag anhand der Leistungserfassung nachzuweisen. An die Führung der Leistungserfassung, insbesondere an ihre Lesbarkeit und Vollständigkeit, werden in diesem Fall erhöhte Anforderungen gestellt, indem die Erfassung mindestens die folgenden Elemente zu enthalten hat:

- den Namen und den Wohnort der Klientin oder des Klienten,
- die Nummer und die Bezeichnung des zugehörigen Klientenkontos der Buchhaltung,
- die Art des Geschäfts,
- die erbrachten Leistungen mit Angabe des Datums und der Bemessungsgrundlage oder des Zeitaufwandes,
- die Gebühren, Honorare und Auslagen,
- das Zwischentotal per Stichtag der Zahlungsbereitschaft.

b) In der Wertschriftenkontrolle sind nicht nur die der Notarin oder dem Notar anvertrauten Wertschriften, sondern auch sämtliche Wertsachen sowie Lebens- und Rentenversicherungspolice aufzunehmen. Diese Vorschrift gilt sowohl für anvertraute Vermögenswerte der Klientschaft wie auch für solche von Drittpersonen. Sie gilt analog zu Art. 28 Abs. 6 auch für Vermögenswerte, die sich aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Notarin oder des Notars in ihrer oder seiner Verwahrung befinden. Ausgenommen sind einzig Grundpfandtitel, die der Notarin oder dem Notar für Grundbucheinschreibungen vorübergehend ausgehändigt werden, und Vermögenswerte, die zur unverzüglichen Weiterleitung bestimmt sind.

c) In der Klientengelderkontrolle sind diejenigen Bankkonten (siehe Art. 28 Abs. 2) mit anvertrauten Geldern einzutragen, die nicht als Aktivkonten in der Buchhaltung geführt werden. Es handelt sich dabei um Konten, die im Sinne von Art. 28 Abs. 4 auf den Namen der Klientschaft geführt werden und über welche die Notarin oder der Notar das Verfügungsrecht hat, oder um Konten, die auf den Namen der Notarin oder des Notars lauten und als Treuhandkonten eröffnet werden. Auch hier handelt es sich nicht nur um anvertraute Gelder der Klientschaft, sondern auch um solche von Drittpersonen. Die Vorschriften gelten auch für Gelder, die sich aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Notarin oder des Notars in ihrer oder seiner Verwahrung be-

finden. Die Klientengelderkontrolle ist in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen, hat sich aber in der Praxis durchgesetzt und wird von der JGK und den Revisionsorganen als zulässig erachtet. Sie gestattet eine erhebliche Vereinfachung der Buchführung.

Über die Form und den Inhalt der Wertschriften- und Klientengelderkontrolle, insbesondere auch über die Ablage der Belege, erlässt die JGK separate Weisungen. Bis dahin sind die vom Verband bernischer Notare herausgegebenen Formulare „Wertschriftenkontrolle“ und „Klientengelderkontrolle“ zu verwenden.

#### Artikel 25 Nachführung

Buchhaltung und Kontrollen sind fortlaufend nachzuführen; sie sollen es ermöglichen, jederzeit den genauen Betrag der sich in Händen der Notarin oder des Notars befindlichen fremden Gelder und ihrer oder seiner Verbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit gegenüber Klienten und dritten Personen festzustellen.

Bilanz, Erfolgsrechnung und Saldobilanz mit dem Ausweis über die Zahlungsbereitschaft sind wie bisher alle drei Monate zu erstellen und von der Notarin oder vom Notar zu unterzeichnen. Die Notarin oder der Notar hat die Saldi der in der Buchhaltung geführten Bank- und Postkonten sowie der in der Klientengelderkontrolle eingetragenen Konten anhand von Bank- und Postbelegen nachzuweisen. Der Nachweis der Saldi der in der Klientengelderkontrolle geführten Konten wird zwar schon heute von den Revisoren regelmässig verlangt, hat jedoch bisher keine gesetzliche Grundlage.

#### Artikel 26 Abrechnung

In Erweiterung der bisherigen Regelung hat die Notarin oder der Notar gegenüber der Klientschaft innert 60 Tagen nach Erledigung eines Geschäfts nicht nur über den Geldverkehr, sondern auch über ihre oder seine Gebühren, Honorare und Auslagen abzurechnen und ein allfälliges Guthaben der Klientschaft auszubezahlen. Auf das Erfordernis einer Richtigbefundsanzeige nach bisheriger Regelung wird verzichtet: Einerseits gibt die Richtigbefundsanzeige zu Missverständnissen Anlass, indem sie zuweilen und unzutreffenderweise auch als Anerkennung der Gebühren-, Honorar- und Auslagenrechnung der Notarin oder des Notars interpretiert wird. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb die Notarin oder der Notar gehalten sein soll, immerhin fällige Guthaben der Klientschaft bis zum Vorliegen einer Richtigbefundsanzeige zurückzubehalten. Demgegenüber sind für die übrigen herausgegebenen Vermögenswerte Empfangsscheine zu verlangen, damit der Verbleib dieser Werte dokumentiert und die Wertschriftenkontrolle entsprechend nachgeführt werden kann.

Die Ausbezahlung von Geldern hat unter Einhaltung der Vorschriften über den Geldverkehr (Art. 28) zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Individualisierung der Gelder (Art. 28 Abs. 4) zu beachten: Beträge von über 20'000 Franken, die nicht innerhalb von 40 Tagen ausbezahlt werden können, sind separat anzulegen.

Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, ist wie bisher mindestens einmal jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Deren Anerkennung durch die Klientschaft wird nicht mehr verlangt, da eine solche in erster Linie der Entlastung der Notarin oder des Notars und nicht dem Schutz der Klientschaft dient.

### Artikel 27 Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Buchhaltung während zehn Jahren entspricht den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (Art. 962 OR) und der bisherigen Regelung. Wie bisher sind die Wertschriftenkontrolle und neu auch die Klientengelderkontrolle während der gleichen Dauer aufzubewahren. Dagegen können die gemäss Art. 25 Abs. 2 ausserhalb des Jahresabschlusses erstellten Bilanzen, Erfolgsrechnungen und die Ausweise über die Zahlungsbereitschaft sowie die einzelnen Leistungserfassungen bereits nach fünf Jahren vernichtet werden.

### Artikel 28 bis 30 Vorbemerkungen

Die Vorschriften über den Geldverkehr, die Herausgabe von Wertsachen und die Zahlungsbereitschaft sind Teil der Interessenwahrungspflicht der Notarin oder des Notars (Art. 37 Abs. 3 NG) und haben wie unter dem bisherigen Recht eine vorrangige Bedeutung. Sie gelten sowohl für die hauptberufliche als auch für die nebenberufliche Tätigkeit und dienen dem Schutz fremder Gelder und Vermögenswerte, welche die Notarin oder der Notar im Zusammenhang mit ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit verwahrt. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen ist Hauptbestandteil der Revision der Notariatsbüros.

### Artikel 28 Geldverkehr

Die Bestimmungen über den Geldverkehr gelten für sämtliche Gelder und Vermögenswerte, die der Notarin oder dem Notar aus irgendeinem Grunde im Zusammenhang mit ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut werden oder sonstwie zufließen (Abs. 6).

Fremde Gelder und Vermögenswerte sind von den nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten und dürfen unter keinen Umständen zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Mitteln vermengt werden. Damit soll einerseits Klarheit über die Herkunft und den Verbleib fremder Gelder und Vermögenswerte geschaffen werden; andererseits sollen die Subrogation und der Aussonderungsanspruch gemäss Art. 401 OR (dazu siehe unten) nicht gefährdet werden.

Fremde Gelder sind unverzüglich bei einer Schweizer Bank und grundsätzlich in Schweizer Franken anzulegen. Zulässig ist auch die Anlage in fremder Währung aufgrund einer schriftlichen Weisung der oder des Berechtigten, die oder der damit auch das Währungsrisiko trägt. Von der Anlage kann nur dann abgesehen werden, wenn die Gelder auf kurze Frist zur Zahlung bereitgehalten werden müssen; die zulässige Dauer dieser Frist bemisst sich nach dem Einzelfall und ist nicht zu verwechseln mit der vierzigtägigen Frist zur Individualisierung der Gelder (Abs. 4).

Guthaben verschiedener Klientinnen und Klienten oder Dritter unter 20'000 Franken dürfen gemeinsam auf einem oder mehreren Bankkonten angelegt werden; diese Konten sind als Klientengelderkonten zu bezeichnen. Übersteigen die Guthaben den Betrag von 20'000 Franken pro Klientin oder Klienten, sind sie in jedem Fall und innert einer Frist von 40 Tagen seit Erhalt zu individualisieren, das heisst auf separaten Bankkonten anzulegen, sei es auf den Namen der Berechtigten oder auf den Namen der Notarin oder des Notars; in letzterem Fall ist in der Kontobezeichnung der Name der oder des Berechtigten aufzuführen und das Konto als Treuhandkonto zu bezeichnen. Diese Regelung gilt ungeachtet dessen, ob der Notarin oder dem Notar gegenüber der Klientschaft ein Gebühren-, Honorar- und Auslagenanspruch zusteht; es ist einzig auf den Betrag des Klientengutha-

bens abzustützen. Der bisherige Betrag von 10'000 Franken wird auf 20'000 Franken erhöht, damit die Notarin oder der Notar bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung für das Mindestkapital als Depositenstelle auftreten kann. Die Frist zur separaten Anlage wird von 30 Tagen auf 40 Tage verlängert, da sich die bisherige Frist in der Praxis oft als zu kurz erwiesen hat.

Die Individualisierung fremder Gelder hat zum Zweck, dass sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Notarin oder des Notars auf die Subrogation und das Aussonderungsrecht im Sinne von Art. 401 berufen kann. Auf diese Weise werden die individualisierten Gelder von der Zwangsvollstreckung gegen die Notarin oder den Notar nicht erfasst, sondern können von den Berechtigten herausverlangt werden. Voraussetzung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist allerdings, dass die Gelder genügend individualisiert sind.

Werden die individualisierten Gelder nicht als Aktivkonten in der Buchhaltung geführt, sind sie in die Klientengelderkontrolle aufzunehmen.

#### Artikel 29 Herausgabe von Wertsachen

Die Bereitschaft zur Herausgabe von Wertsachen wird in Abweichung von der bisherigen Regelung begrifflich von der Zahlungsbereitschaft getrennt. Die bisherige Verpflichtung der Notarin oder des Notars, jederzeit in der Lage zu sein, alle anvertrauten Wertschriften herauszugeben, wird zudem präzisiert: Es werden ausdrücklich auch die Wertsachen und Versicherungspolizen (Lebens- und Rentenversicherungen) erfasst. Die Bereitschaft zur Herausgabe ist von den Revisoren zu prüfen (Art. 20 Abs. 1 lit. g).

#### Artikel 30 Zahlungsbereitschaft

Die Pflicht zur Zahlungsbereitschaft bedeutet, dass die Notarin oder der Notar jederzeit in der Lage sein muss, den Berechtigten alle Gelder auszuhändigen. Das heisst, dass die in der Buchhaltung ausgewiesenen liquiden Mittel (Kasse, Bank- und Postguthaben) und die allenfalls zur Deckung herangezogenen Gebühren, Honorare und Auslagen für angefangene Arbeiten (Abs. 3) mindestens der Gesamtsumme der Habensaldi aller Berechtigten entsprechen müssen. Zudem haben die Saldi der in der Klientengelderkontrolle registrierten Konten die Guthaben der Berechtigten zu decken. Von der Deckungspflicht ausgenommen sind wie gemäss bisheriger Praxis Honorarvorschüsse aus anwaltlicher Tätigkeit, sofern sie in der Buchhaltung auf einem separaten Sammelkonto „Anwaltskostenvorschüsse“ ausgeschieden werden.

Die Zahlungsbereitschaft ist von der Notarin oder vom Notar anhand der Buchhaltung mit den entsprechenden Belegen (Saldi der Bank- und Postguthaben) und des Kassenbestandes einerseits sowie anhand der Klientengelderkontrolle mit den entsprechenden Belegen andererseits alle drei Monate auszuweisen (Art. 25 Abs. 2 und 3). Zudem dürfen wie bisher die in der Leistungserfassung ausgewiesenen Ansprüche für Gebühren, Honorare und Auslagen zur Deckung herangezogen werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass dem Anspruch der Notarin oder des Notars ein in der Buchhaltung erfasstes Guthaben der einzelnen Klientin oder des einzelnen Klienten gegenübersteht und der Anspruch nicht höher ist als dieses Guthaben. Ob der Anspruch der Notarin oder des Notars gerechtfertigt ist, ist von den Revisoren im Einzelfall zu prüfen. Auf die bisherige Möglichkeit der Vorlage von auf den Namen der Notarin oder des Notars lautenden und in der Buchhaltung enthaltenen Sparheften, Kassenscheinen und anderen Wertschriften



oder von Inhaberpapieren wird verzichtet, da solche Werte in der Regel keine liquiden Mittel darstellen.

Die Bedeutung der Zahlungsbereitschaft wird dadurch unterstrichen, dass die Revisoren die fehlende Zahlungsbereitschaft der JGK als Aufsichtsbehörde zu melden haben (Art. 21), sofern sie nicht sofort oder innert kurzer Frist beseitigt werden kann. Eine der Voraussetzungen zur Eintragung in das Notariatsregister ist, dass die Notarin oder der Notar in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt (Art. 9 Abs. 1 lit. d NG). Bei fehlender Zahlungsbereitschaft kann diese Voraussetzung entfallen, so dass in letzter Konsequenz die Löschung der betreffenden Notarin oder des betreffenden Notars im Register zu prüfen ist (Art. 11 Abs. 1 lit. c NG).

### 4.3 Die Beurkundungsverfahren

#### Artikel 31 bis 71 Vorbemerkungen

Die Vorschriften über die verschiedenen Beurkundungsverfahren sind heute in erster Linie im Notariatsdekret geregelt. Einzelne formelle Bestimmungen sind in der Notariatsverordnung enthalten. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass sich die bisherige Regelung über Jahrzehnte bewährt hat. Sie wird deshalb dem Grundsatz nach in die vorliegende Verordnung überführt. Dies gestattet es der Notarin und dem Notar, sich unter Vorbehalt der Änderungen nach wie vor auf die Literatur zum bernischen Notariatsrecht und die Musterurkundensammlung des Verbands bernischer Notare zu stützen.

#### 4.3.1 *Allgemeine Bestimmungen*

##### Artikel 31 Mitwirkende Personen

Bisher Art. 1 des Notariatsdekrets.

*Beauftragen* wird mit dem technisch zutreffenden Begriff *rogieren* ersetzt (siehe Erläuterungen zu Art. 32).

##### Artikel 32 Rogation

Bisher Art. 2 des Notariatsdekrets.

Diese Bestimmung ist Ausfluss der Urkundspflicht gemäss Art. 30 des Notariatsgesetzes. Die Formulierung wird gestrafft. Der Randtitel *Auftrag* wird gestützt auf das neue Notariatsgesetz mit dem technisch zutreffenden Begriff *Rogation* ersetzt. MARTI<sup>20</sup> beschreibt die Rogation wie folgt: „Die Rogation ist das Gesuch einer Urkundspartei an den Notar zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde, das heisst zur Durchführung jenes Verfahrens, an dessen Ende eine öffentliche Urkunde entstanden ist. Der Ausdruck „Rogation“ (rogare = ersuchen) stammt aus dem mittelalterlichen Notariatsrecht und bezeichnet nach Adressat und Inhalt präzise diese Art eines Gesuches an ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“ Auch RUF weist darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs *Rogation* anstelle des untechnisch zu verstehenden Auftrags bereits unter dem bisherigen Notariatsgesetz sachlich gerechtfertigt gewesen wäre<sup>21</sup>. Seinem Hinweis, der bisher verwendete untechnische Begriff Auftrag erwecke den unrichtigen Eindruck, es liege ein privat-

<sup>20</sup> HANS MARTI, Der Notariatsprozess, Bern 1989, S. 83.

<sup>21</sup> PETER RUF, Notariatsrecht, Langenthal 1995, N 1334.

rechtliches Auftragsverhältnis zwischen der Urkundspartei und der Notarin oder dem Notar vor, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Der Begriff Auftrag, wie er bisher verwendet wird, entspricht insbesondere nicht dem zivilrechtlichen Auftrag gemäss Art. 394 ff OR: Durch die Rogation – sei sie ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch Teilnahme am Beurkundungsverfahren – entsteht ein öffentlichrechtliches Verhältnis zwischen der Notarin oder dem Notar und der rogierenden Person oder Behörde. Sowohl beim *Begehren* einer Person wie auch bei der *Verfügung* einer Behörde (Abs. 1) handelt es sich um Rogationen. Begehren und Verfügung sind hier als Unterbegriffe der Rogation zu verstehen.

### Artikel 33 Urkundssprache

Entspricht unverändert Art. 4 des Notariatsdekrets.

### Artikel 34 Inhalt der Urkunde

Bisher Art. 5 des Notariatsdekrets.

Art. 34 nennt den notariatsrechtlichen Mindestinhalt der Urkunde. Die Notarin oder der Notar hat ihren oder seinen Beruf mit dem Hinweis „eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern“ zu ergänzen. Das Geburtsdatum ist neu bei allen Urkundsparteien oder den von ihnen vertretenen Personen (insbesondere Vertragsparteien) sowie bei den Nebenpersonen anzugeben; heute wird dies nur bei den Vertragsparteien verlangt. Die Angabe des Berufs der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen wird nicht mehr verlangt, da diese Angabe wenig zur Identifizierung dieser Personen beiträgt. Sofern kein Heimatort in der Schweiz besteht, ist nicht mehr der Geburtsort, sondern die Staatsangehörigkeit anzugeben, wie dies in der Praxis bereits heute regelmässig geschieht. Bei den juristischen Personen und Personengesellschaften ist zusätzlich die Rechtsform zu nennen, sofern diese nicht aus der Firma oder dem Namen ersichtlich ist. Die für sie handelnden Personen sind mit den für die Urkundsparteien geforderten Angaben aufzuführen – jedoch ohne das Geburtsdatum, dafür aber mit der Art ihrer Zeichnung; diese Angaben entsprechen dem Eintrag im Handelsregister.

Zu beachten ist, dass die Anmeldebelege für das Grundbuchamt gemäss Art. 13a der Verordnung über das Grundbuch (GBV)<sup>22</sup> anzugeben haben, ob die verfügende Person und die Person des Erwerbers verheiratet oder nicht verheiratet sind; bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ferner die Firmennummer zu nennen, wenn eine solche im Handelsregister geführt wird.

Ausweise von Vertreterinnen oder Vertretern wie Vollmachten oder Ernennungsurkunden sind in der Urkunde zu erwähnen; diese Regelung gilt auch für sämtliche übrigen Beilagen. Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis der Notarin oder des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39).

Die bisherige Vorschrift von Art. 11 Abs. 4 des Notariatsdekrets, wonach Urschriften, die sich auf ein Grundstück beziehen, dieses genau bezeichnen und bei dessen Übertragung die ganze grundbuchliche Beschreibung enthalten müssen, wird beibehalten. Die grundbuchliche Beschreibung ist bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung einerseits Bestandteil der Willenserklärung und dient zudem der umfassenden Orientierung und dem Schutz der Vertragsparteien. Sie wird diesen oder den sie vertretenden Personen zusammen mit dem übrigen Vertragsinhalt durch die Notarin oder den Notar vorgelesen

---

<sup>22</sup> SR 211.432.1.

(Art. 46 Abs. 1). Die Grundbuchbeschreibung ist in den Text der Urkunde zu integrieren. Nicht zulässig ist es, in der Urkunde auf einen Grundbuchauszug als Beilage zu verweisen<sup>23</sup>. Einzig bei Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz<sup>24</sup> kann auf die vollständige Grundstücksbeschreibung im Fusionsvertrag (Art. 70 Abs. 2 FusG) verzichtet werden; der Schutz der meist geschäftserfahrenen Vertragsparteien tritt hier in den Hintergrund.

### Artikel 35 Formalien

Bisher Art. 6 des Notariatsdekrets und Art. 10 der Notariatsverordnung.

Die bisherige Vorschrift, wonach die Urschrift in haltbarer und dokumentenechter Schrift abzufassen ist, hat sich als zu eng erwiesen. Es ist darauf zu achten, dass die Schrift zudem alterungsbeständig ist. Es gilt heute als erwiesen, dass zum Beispiel Ausdrücke von Tintenstrahldruckern in der Regel nicht licht- und feuchtigkeitsbeständig sind und sich die Schrift von elektronischen Schreibmaschinen mit der Zeit vom Papier ablöst. Die Notarin oder der Notar hat sich beim Erwerb eines Drucksystems darüber zu vergewissern, dass die Anforderungen an die Alterungsbeständigkeit und Dokumentenechtheit erfüllt sind.

Die Voraussetzung der Lesbarkeit bezieht sich heute insbesondere auf handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen in der Urschrift.

### Artikel 36 Änderungen

Bisher Art. 7 des Notariatsdekrets.

Es ist zu beachten, dass nicht nur Wörter, sondern auch Ziffern und Satzzeichen sinnändernd korrigiert werden können. Auch solche Änderungen sind zu bescheinigen und allenfalls von den Urkundsparteien unterschriftlich anzuerkennen.

### Artikel 37 Urkundenpapier

Bisher Art. 9 der Notariatsverordnung.

Neu ist auch beim Urschriften- und Ausfertigungspapier darauf zu achten, dass dieses alterungsbeständig ist. Es hat der Norm DIN-ISO 9706 zu entsprechen. Diese verlangt insbesondere, dass das Papier säurefrei und frei von verholzten Fasern zu sein hat. Die Notarin oder der Notar hat sich beim Händler oder Papierhersteller darüber zu vergewissern, dass das von ihr oder ihm verwendete Papier dieser Norm entspricht.

### Artikel 38 Unselbständige Urkunden

Unselbständige Urkunden sind diejenigen Urschriften (zum Begriff der Urschrift siehe Art. 25 NG), die einem anderen Dokument nachgetragen oder mit einem solchen Dokument verbunden werden. Sie bleiben nicht in der Verwahrung der Notarin oder des Notars, sondern werden den Berechtigten ausgehändigt. Es sind dies: Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien und des Datums, sodann Bescheinigungen (z.B. Todesbescheinigungen auf grundbuchlichen Löschungsbewilligungen für Wohnrechte und Nutzniessungen), Bürgschaftsurkunden auf vorgedrucktem Formular, Wechselproteste und die Urkunden im Sinne von Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privat-

---

<sup>23</sup> Entscheid JGK 26.11-01.43 vom 14.05.2003; Der bernische Notar 2003, S. 94 ff, und 2004 S. 165 ff.

<sup>24</sup> SR 221.301.

recht (IPRG)<sup>25</sup>. Diese Urschriften nehmen Bezug auf ein vorbestehendes Dokument, das der Notarin oder dem Notar vorgelegt worden ist. Besteht dieses aus mehreren Blättern, ist deren Gesamtzahl in der Urschrift anzugeben. Die Urschrift und das Dokument sind auf jedem Blatt zu siegeln (Art. 42 Abs. 1).

#### Artikel 39 Beilagen zur Urschrift

Bisher Art. 8 Abs. 2 des Notariatsdekrets.

In der Urschrift ist auf sämtliche Beilagen zu verweisen (Art. 34 Abs. 4); diese sind der Urschrift im Original oder in beglaubigter Kopie beizulegen. Sie sind ferner wie bisher zu nummerieren und mit einem Zeugnis über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen. Für das Zeugnis kann ein Stempel verwendet werden. Das Zeugnis ist eine öffentliche Urkunde, die von der Notarin oder vom Notar zu unterzeichnen ist.

#### Artikel 40 Nummerierung und Aufbewahrung der Urschrift

Bisher Art. 9 Abs. 1 des Notariatsdekrets und Art. 11 der bisherigen Notariatsverordnung. Die Urschriften sind wie bisher chronologisch zu nummerieren und bleiben unter Vorbehalt von Art. 42 (Aushändigung von Urschriften) in der Verwahrung der Notarin oder des Notars. Wie bereits im Vortrag zum Notariatsgesetz erwähnt, sollen die Abläufe vereinfacht und unnötiger Aufwand vermieden werden. Deswegen schreibt Art. 69 vor, dass die Beglaubigungen nicht mehr obligatorischerweise registriert werden müssen. Werden diese nicht mehr registriert, müssen sie auch nicht mehr in die chronologische Nummerierung aufgenommen werden. Umgekehrt gilt, dass Notarinnen und Notare, welche die Registrierung weiterhin auf fakultativer Basis vornehmen, diese auch künftig in die chronologische Nummerierung aufnehmen müssen. Da für sämtliche Urschriften nur noch ein einziges Register geführt wird (Art. 69), entfällt die bisherige separate Nummerierung nach Registerzugehörigkeit. Die Urschriften sind samt Beilagen in die Urschriftensammlung aufzunehmen und dort aufzubewahren. Auf Verlangen der Beteiligten ist zudem die Kopie einer ausgehändigten Urschrift in die Sammlung aufzunehmen (Art. 42 Abs. 3). Bei Wechselprotesten ist gemäss Art. 1040 OR eine Abschrift (Kopie) der Protesturkunde zu erstellen; diese wird in die Urschriftensammlung aufgenommen.

Die in Verwahrung der Notarin oder des Notars verbleibenden Urschriften und das Register sind Eigentum des Kantons Bern.

#### Artikel 41 Vorübergehende Herausgabe der Urschrift

Entspricht unverändert Art. 9 Abs. 2 und 3 des Notariatsdekrets.

#### Artikel 42 Aushändigung von Urschriften

Bisher Art. 10 des Notariatsdekrets.

Urschriften im Sinne von Art. 38, die einem anderen Dokument nachgetragen oder mit einem solchen verbunden werden (unselbständige Urkunden), sind den Berechtigten herauszugeben und gehen in deren Eigentum über. Es handelt sich um Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bürgschaftsurkunden auf vorgedrucktem Formular, Wechselproteste und Urkunden gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Berechtigte sind die rogierende Person und bei Erbenscheinen sämtliche Erbeninnen und Er-

---

<sup>25</sup> SR 291.

ben. Auf Verlangen der Berechtigten hat die Notarin oder der Notar ferner die folgenden selbständigen, das heisst die nicht einem Dokument nachgetragenen oder mit einem anderen Dokument verbundenen Urschriften auszuhändigen: Erbenscheine, soweit sie nicht Grundstücke betreffen, selbständige, das heisst vollständig von der Notarin oder vom Notar verfasste Bürgschaftsurkunden und selbständige Urkunden gemäss IPRG. Erbenscheine, die Grundstücke betreffen, sind in die Urschriftensammlung aufzunehmen; für das Grundbuchamt wird eine Ausfertigung erstellt. Die Berechtigten können neu verlangen, dass eine Kopie der herausgegebenen Urschrift zu Beweis Zwecken in die Urschriftensammlung aufgenommen wird.

Sämtliche herausgegebenen Urschriften sind im Hinblick auf ihre Zirkulationsfunktion auf jedem Blatt zu siegeln.

Die Urschriften von Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sind der Testatorin oder dem Testator oder den Vertragsschliessenden wie bisher auf deren Verlangen und zum Zwecke der Vernichtung auszuhändigen. An die Stelle der Urschrift wird der Urschriftensammlung ein entsprechendes Verbal in der Form einer öffentlichen Urkunde beigelegt. Nach der Schliessung des Notariatsbüros wird die Herausgabepflicht der Büronachfolgerin oder dem Büronachfolger oder dem zentralen Urschriftenarchiv überbunden.

### **4.3.2 Beurkundung von Willenserklärungen**

#### **4.3.2.1 Allgemeines**

**Artikel 43** Prüfung der Identität, Handlungsfähigkeit, Vertretungs- und Mitwirkungsbefugnis

Entspricht unverändert Art. 13 des Notariatsdekrets.

**Artikel 44** Einheit des Aktes

Entspricht unverändert Art. 14 des Notariatsdekrets.

**Artikel 45** Wahrung der Geheimhaltungspflicht

Bisher Art. 15 Abs. 2 des Notariatsdekrets.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsdekrets enthaltene Vorschrift, wonach der Beurkundungsraum Gewähr für die Wahrung der Geheimhaltungspflicht bieten muss, ist bereits in Art. 13 Abs. 2 enthalten.

#### **4.3.2.2 Hauptverfahren**

**Artikel 46** Ordentliches Verfahren

Bisher Art. 11 des Notariatsdekrets.

Am bisherigen Grundsatz, wonach die Notarin oder der Notar die Urschrift den Urkundsparteien bei der Beurkundung von Willenserklärungen grundsätzlich vorliest, wird fest-

gehalten. Das Vorlesen wird jedoch ausdrücklich auf die Willenserklärungen<sup>26</sup> beschränkt.

Vorbehalten bleiben

- die bundesrechtlichen Bestimmungen über die öffentlichen letztwilligen Verfügungen (Art. 500 bis 503 ZGB), die Erbverträge (Art. 512 ZGB), die Schenkungen auf den Tod (Art. 245 Abs. 2 OR) und die Verpfändungsverträge (Art. 522 OR), die unter Beizug von Zeuginnen und Zeugen sowohl im Vorlese- als auch im Selbstleseverfahren beurkundet werden können;
- die ausserordentlichen Verfahren gemäss Art. 47 Abs. 2 (eine Urkundspartei kann nicht hören) und Abs. 3 (eine Urkundspartei kann weder hören noch lesen);
- Art. 48 als alternatives kantonales Verfahren, wonach die Beurkundung von Willenserklärungen auch in denjenigen Formen erfolgen kann, welche das Bundesrecht für öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge vorsieht (sog. ZGB-Verfahren);
- das besondere Verfahren betreffend kleine Grundstücke (Art. 49), in welchem der Vertragsinhalt nicht vorgelesen wird, sondern die Beteiligten bloss darüber orientiert werden;
- das Verfahren gemäss Art. 50 (eidesstattliche Erklärung und Gelübde).

Im Zusammenhang mit der Revision der Notariatsgesetzgebung wurde geprüft, ob für das ordentliche Verfahren nicht auch das Selbstleseverfahren zugelassen werden soll. Dieser Gedanke wurde jedoch verworfen. Das Vorleseverfahren gestattet der Notarin und dem Notar die Prüfung, ob die Urkundsparteien den Inhalt der Urkunde tatsächlich verstehen, wesentlich besser als das Selbstleseverfahren. Zu beachten ist auch, dass die Formulierungen in notariellen Urkunden für den Laien oft schwer verständlich sind und sich Erläuterungen der Notarin oder des Notar zum Text während des Beurkundungsverfahrens geradezu aufdrängen. Dazu eignet sich das Vorleseverfahren in besonderer Weise<sup>27</sup>.

Die bisherigen Bestimmungen im Zusammenhang mit Bürgschaften, die Bereinigung der Urschrift und deren Unterzeichnung entsprechen der bisherigen Regelung.

#### Artikel 47 Ausserordentliche Verfahren

Entspricht unverändert Art. 12 des Notariatsdekrets.

Einzig in Abs. 2 wird der bisherige Ausdruck „vergewissert“ mit der präziseren Formulierung „überzeugt“ ersetzt.

#### Artikel 48 Ergänzendes Bundesrecht

Entspricht unverändert Art. 16 des Notariatsdekrets.

Einzig der Begriff „Rechtsgeschäfte“ wird entsprechend dem Titel „Beurkundung von Willenserklärungen“ mit „Willenserklärungen“ ersetzt.

#### Artikel 49 Kleine Grundstücke

Bisher Art. 18 des Notariatsdekrets.

---

<sup>26</sup> Dazu PETER RUF, Notariatsrecht, Langenthal 1995, N 1434 ff; HANS MARTI, Der Notariatsprozess, Bern, 1989, S 112.

<sup>27</sup> Dazu auch PETER RUF, Notariatsrecht, Langenthal 1995, N 1432 f.

Der bisherige Mindestbetrag von 5'000 Franken wird unter Berücksichtigung der seit dem Erlass des Notariatsdekrets eingetretenen allgemeinen Teuerung und der Steigerung der Landpreise auf 10'000 Franken angehoben.

Artikel 50 Eidesstattliche Erklärung und Gelübde

Entspricht unverändert Art. 17 des Notariatsdekrets.

Es handelt sich um Urkunden im Sinne von Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Rechtswahrung im Ausland.

**4.3.3 Beurkundung von Vorgängen und Zuständen**

**4.3.3.1 Allgemeines**

Artikel 51 Feststellung

Entspricht unverändert Art. 19 des Notariatsdekrets.

Artikel 52 Protokoll

Bisher Art. 20 des Notariatsdekrets.

Der Ausdruck „beauftragt“ wird mit „rogiert“ ersetzt (siehe Erläuterungen zu Art. 32). Der Begriff „Grundbucheintragungen“ wird ersetzt mit dem grundbuchtechnisch zutreffenden Begriff „Grundbucheinschreibungen“.

Artikel 53 Ergänzendes Recht

Bisher Art. 21 des Notariatsdekrets.

Diese Bestimmung nimmt insbesondere Bezug auf die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 54 ff) und die Verordnung über die Errichtung des Inventars<sup>28</sup>.

**4.3.3.2 Versammlungsbeschlüsse**

Artikel 54 Versammlungsbeschlüsse

Bisher Art. 22 des Notariatsdekrets.

Die Bestimmung über die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist neu strukturiert und in den Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Beurkundung von Vorgängen und Zuständen (Art. 50 und 51) einerseits und mit den bundesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 702 OR) andererseits gesetzt worden. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde hat demnach sowohl den allgemeinen Vorschriften der Verordnung als auch Art. 54 und zudem den bundesrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Die bisherige Ordnungsvorschrift, wonach die Urschrift vom Vorsitzenden der Versammlung und vom allfälligen Protokollführer zu unterzeichnen ist, fällt weg: Die Urschrift betrifft einzig Feststellungen der Notarin oder des Notars, die keiner Genehmigung Dritter bedürfen.

---

<sup>28</sup> BSG 214.431.1.

#### 4.3.3.3 Inventar

##### Artikel 55 Inventar

Bisher Art. 23 des Notariatsdekrets.

Die Urkunde hat neben dem hier vorgeschriebenen Inhalt den allgemeinen Vorschriften von Art. 50 und 51 zu entsprechen. Für die Errichtung des Steuerinventars, des Erbschaftsinventars und des öffentlichen Inventars gelten zudem die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Inventars. Der Verweis auf die Inventarverordnung (früher Inventardekret) in Bezug auf die Inventare, die nicht nach der Inventarverordnung zu errichten sind, entfällt, da sich die Errichtung eines solchen Inventars in erster Linie nach dem Inhalt der Rogation zu richten hat, der von den Bestimmungen der Inventarverordnung abweichen kann.

#### 4.3.3.4 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen

##### Artikel 56 Mitteilung an den Einwohnergemeinderat

Gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB hat der Einwohnergemeinderat (Art. 6 Abs. 1 EG ZGB) nach der Einlieferung einer letztwilligen Verfügung entweder die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Neu können letztwillige Verfügungen auch der Notarin oder dem Notar zur Eröffnung eingeleistet werden. Der Einwohnergemeinderat erhält dadurch nicht zwingend Kenntnis von einer solchen Verfügung. Demgegenüber ist die Notarin oder der Notar nicht befugt, Massnahmen im Sinne von Art. 556 Abs. 3 ZGB anzuordnen. Er oder sie hat deshalb dem Einwohnergemeinderat eine letztwillige Verfügung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und ihm zur Beurteilung der Frage, ob und welche Massnahmen angeordnet werden sollen, eine Kopie davon zuzustellen.

Gemäss Art. 58 hat die Notarin oder der Notar Erbverträge, für die ebenso wie für die letztwilligen Verfügungen eine Einlieferungspflicht besteht (siehe Erläuterungen zu Art. 58), von Amtes wegen zu eröffnen. Auch in diesem Fall muss dem Einwohnergemeinderat die Möglichkeit gegeben werden, die gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmassnahmen zu ergreifen. Die Notarin oder der Notar hat deshalb dem Einwohnergemeinderat auch einen Erbvertrag zur Kenntnis zu bringen.

##### Artikel 57 Eröffnung letztwilliger Verfügungen

Mit der Änderung von Art. 6 EG ZGB (Art. 63 NG) ist neu die Zuständigkeit der Notarin oder des Notars zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen geschaffen worden. Das führt dazu, dass sowohl der Einwohnergemeinderat (Art. 6 Abs. 1 EG ZGB) als auch die Notarin oder der Notar (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB) zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen zuständig sind. In beiden Fällen gelten die Vorschriften von Art. 557 bis 559 ZGB. In Fortsetzung der bisherigen Praxis der bernischen Einwohnergemeinden und in Abweichung von Art. 557 Abs. 2 ZGB sind die bekannten Erben zur Eröffnung nicht vorzuladen; die Eröffnung wird ihnen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der schriftlichen Kenntnisgabe an alle an der Erbschaft Beteiligten im Sinne von Art. 558 ZGB<sup>29</sup> ist eine (beglaubigte) Kopie der

---

<sup>29</sup> dazu BSK ZGB II- KARRER, Art. 558 N 2 f.



letztwilligen Verfügung resp. ein Auszug davon beizulegen. Die Kenntnisgabe an unbekannte Beteiligte erfolgt nach den Vorschriften von Art. 13 bis 15 EG ZGB durch je dreimalige Publikation im Amtsanzeiger und im Amtsblatt. Die Notarin oder der Notar hat auf die Möglichkeit der Einsprache innert Monatsfrist hinzuweisen. Erhebt keiner der dazu Legitimierten<sup>30</sup> Einsprache, ist auf Verlangen der Berechtigten<sup>31</sup> der Erbschein auszustellen; in diesem ist auf den Vorbehalt der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff ZGB) und der Erbschaftsklage (Art. 598 ff ZGB) hinzuweisen.

Wird der Notarin oder dem Notar ein Testament eingeliefert oder wird ein solches von ihr oder ihm verwahrt, hat sie oder er es grundsätzlich und von Amtes wegen zu eröffnen. Sie oder er hat sich vorher zu vergewissern, dass nicht bei der Einwohnergemeinde ein Testament hinterlegt oder eingeliefert worden ist. Der Einwohnergemeinderat ist befugt, die Eröffnung eines bei ihm eingelieferten oder hinterlegten Testaments der Notarin oder dem Notar zu übertragen. Erfolgt keine Übertragung und ist auch die Notarin oder der Notar im Besitze einer letztwilligen Verfügung, hat sie oder er diese dem Einwohnergemeinderat zur Eröffnung zuzustellen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass sowohl der Einwohnergemeinderat als auch die Notarin oder der Notar im gleichen Erbfall Testamente eröffnen.

Eröffnete letztwillige Verfügungen sind in die Testamentensammlung aufzunehmen und aufzubewahren (Art. 62 EG ZGB).

#### Artikel 58 Eröffnung von Erbverträgen

Bisher Art. 24 des Notariatsdekrets.

Die Einlieferungspflicht gemäss Art. 556 ZGB und die anschliessende Eröffnung gemäss Art. 557 bis 559 ZGB beziehen sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf letztwillige Verfügungen; die Einlieferung und Eröffnung von Erbverträgen wird nicht verlangt. Nach der bisherigen Regelung eröffnet die Notarin oder der Notar deshalb einen Erbvertrag nur auf Anordnung des Erblassers hin sowie auf Verlangen eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers. Einzig dann, wenn der Erbvertrag einseitige, letztwillige Verfügungen enthält, sind diese dem Einwohnergemeinderat zur Eröffnung einzuliefern. Diese Regelung ist in der Lehre zu Recht kritisiert worden<sup>32</sup>. Die vorliegende Verordnung trägt dieser Kritik Rechnung: Sie geht davon aus, dass nach Bundesprivatrecht auch für den Erbvertrag eine Einlieferungspflicht besteht<sup>33</sup> und verpflichtet neu die Notarin oder den Notar zur Eröffnung eingelieferter Erbverträge von Amtes wegen. Zuständig ist wie bisher ausschliesslich die Notarin oder der Notar. Enthält der Erbvertrag testamentarische Bestimmungen, gelten in Bezug auf diese die Vorschriften von Art. 57. Als Folge der Einlieferungspflicht und zur Anordnung allfälliger Massnahmen gilt die Mitteilungspflicht an den Einwohnergemeinderat gemäss Art. 56 auch für Erbverträge.

Der Erbvertrag wird nach den gleichen Regeln eröffnet wie die letztwillige Verfügung. Die bisherige Bestimmung über die Eröffnungsurkunde (Art. 25 Notariatsdekret) fällt weg. Werden gegen den Erbvertrag innert Monatsfrist keine Einsprachen erhoben, stellt die

---

<sup>30</sup> dazu BSK ZGB II- KARRER, Art. 559 N 10.

<sup>31</sup> dazu BSK ZGB II- KARRER, Art. 559 N 5 ff.

<sup>32</sup> ESCHER, ZK, S. 86 II; TUOR/PICENONI, BK, Art. 556 ZGB N 2; PIOTET, SPR IV/2, S. 717 III; BSK ZGB II-RUF, Art. 512 N 16f.

<sup>33</sup> BSK ZGB II-KARRER, Art. 556 N 13 und Art. 557 N 13, WOLF, ZBJV 1999, S. 207 f.

Notarin oder der Notar auf entsprechende Rogation der Berechtigten hin den Erbenschein aus.

Eröffnete Erbverträge sind in die Testamentensammlung aufzunehmen und aufzubewahren (Art. 62 EG ZGB sinngemäss).

#### 4.3.3.5 Versteigerungen

##### Artikel 59 Vorbereitung

Entspricht unverändert Art. 27 des Notariatsdekrets.

##### Artikel 60 Verfahren

Entspricht unverändert Art. 28 des Notariatsdekrets.

##### Artikel 61 Fahrnisversteigerung

Entspricht unverändert Art. 29 des Notariatsdekrets.

#### 4.3.3.6 Beglaubigungen

##### Artikel 62 Unterschrift

Entspricht unverändert Art. 30 des Notariatsdekrets.

##### Artikel 63 Kopie

Entspricht Art. 31 des Notariatsdekrets.

Der bisherige Ausdruck „richtig wiedergibt“ wird ersetzt mit „unverändert wiedergibt“.

##### Artikel 64 Datum

Entspricht unverändert Art. 32 des Notariatsdekrets.

#### **4.3.4 Ausfertigungen**

##### Artikel 65 Erste Ausfertigung

Entspricht Art. 34 des Notariatsdekrets.

##### Artikel 66 Weitere Ausfertigungen

Entspricht unverändert Art. 35 des Notariatsdekrets.

##### Artikel 67 Neuausfertigung

Entspricht inhaltlich unverändert Art. 36 des Notariatsdekrets.

Der bisherige Ausdruck „eine Neuausfertigung vorzunehmen“ wird ersetzt mit “ eine Neuausfertigung zu erstellen“.

## Artikel 68 Inhalt

Entspricht inhaltlich Art. 37 des Notariatsdekrets.

Neu wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Ausfertigung auf jedem Blatt zu siegeln ist.

### **4.3.5 Urschriftenregister**

#### Art. 69 bis 71 Vorbemerkung

Die Bestimmungen über die Urschriftenregister sind heute in Art. 12 bis 15 der Notariatsverordnung enthalten. Es werden bisher drei Arten von Register geführt:

Das Register A enthält alle Beurkundungen, deren Urschrift in Verwahrung der Notarin oder des Notars bleiben. In das Register B werden alle Beurkundungen eingetragen, deren Urschriften herausgegeben werden, und in das Register C alle öffentlichen letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge und die mit ihnen verbundenen, in der gleichen Urkunde enthaltenen weiteren Rechtsgeschäfte.

Diese Dreiteilung wird aufgegeben: Es wird nur noch ein einziges Register geführt, in welches sämtliche Urschriften unter Einschluss der Wechselproteste einzutragen sind.

#### Artikel 69 Eintragung

Die Urschriften sind chronologisch zu nummerieren (Art. 40) und unmittelbar nach der Beurkundung in das Urschriftenregister einzutragen. Davon nimmt die Verordnung neu die Beglaubigungen gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a aus. Wie bereits im Vortrag zum Notariatsgesetz erwähnt, sollen die Abläufe vereinfacht und unnötiger Aufwand vermieden werden. Dieses Ziel kann unter anderem mit der Aufhebung der obligatorischen Registrierung von Beglaubigungen erreicht werden.

#### Artikel 70 Führung

Das Urschriftenregister kann wie bisher in Form eines gebundenen Buches, das bei der JGK bezogen werden kann, oder im Loseblattsystem geführt werden. Das Loseblattsystem kann manuell oder mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden. Wird es mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, ist monatlich ein Ausdruck zu erstellen und den früheren Ausdrucken hinzuzufügen. Vom Inhaltsverzeichnis ist mindestens einmal jährlich ein Ausdruck zu erstellen. Die Loseblätter sind zu siegeln und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die JGK kann Weisungen zur Führung und Aufbewahrung des Registers erlassen. Das Register ist ebenso wie die Urschriften, die in der Verwahrung der Notarin oder des Notars bleiben, Eigentum des Kantons Bern.

Die bisherigen Register B und C sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung zu schliessen und zusammen mit der Urschriftensammlung aufzubewahren. In beiden Registern ist im Anschluss an den letzten Eintrag zu vermerken, wo die folgenden Urschriften registriert sind. Soll das Register in Form eines gebundenen Buches weitergeführt werden, kann das bisherige Register A in Fortsetzung der bisherigen Nummerierung weiterverwendet werden. Die Fortsetzung der bisherigen Nummerierung gemäss Register A gilt auch dann, wenn das Register im Loseblattsystem geführt wird.

#### Artikel 71 Inhalt

Bisher Art. 13 der Notariatsverordnung.

Der Inhalt des Urschriftenregisters wird auf den wesentlichen Inhalt beschränkt. Das Register dient dazu, die in Verwahrung der Notarin oder des Notars verbleibenden Urschriften in der Urschriftensammlung aufzufinden; zudem soll es Auskunft über den Verbleib der herausgegebenen Urschriften, der Ausfertigungen und der errichteten Schuldbriefe geben. Auf Eintragungen, die dazu nicht erforderlich sind, wird verzichtet. Der Notarin oder dem Notar steht es jedoch frei, weitere Angaben in das Register aufzunehmen.

### **4.4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Artikel 72 Sicherheit

Die Sicherheit ist künftig in Form einer Bürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, einer im Kanton Bern niedergelassenen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu stellen (Art. 8 Abs. 1). Diejenigen Notarinnen und Notare, die aufgrund der aufgehobenen Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare eine andere Sicherheit geleistet haben, haben diese innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Bürgschaft zu ersetzen. Diese Bürgschaft hat auch allfällige Schäden abzudecken, die vor deren Errichtung verursacht worden sind und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

#### Artikel 73 Berufssiegel

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der JGK abgegebenen Berufssiegel dürfen weiterhin verwendet werden. Die Verwendung von privat angefertigten Gummisiegeln ist nicht mehr gestattet. Gummisiegel können jedoch bei der JGK bestellt werden. Sie werden in der neuen Form mit Register- und Siegelnummer abgegeben.

#### Artikel 74 Aufhebung von Erlassen

Siehe dazu Ziffer 1 hievor.

#### Artikel 75 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem revidierten Notariatsgesetz in Kraft.

### **5. Auswirkungen auf die Finanzen**

Keine

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine

### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Keine

## **8. Auswirkungen auf die Wachstumsstrategie**

Keine

## **9. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen**

Keine

## **10. Verhältnis der Vorlage zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2003-2006**

Die Revision der Notariatsgesetzgebung ist im Rechtssetzungsprogramm 2003 bis 2006 gemäss Richtlinienbericht mit Priorität 1 enthalten.

## **11. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens**

Der Verordnungsentwurf wurde sämtlichen Direktionen, der Staatskanzlei und dem Gesetzeskoordinator zum Mitbericht vorgelegt. Die Direktionen haben keine Änderungsvorschläge eingebracht. Aufgrund von Vorschlägen der Staatskanzlei und des Gesetzeskoordinators sind im Verordnungsentwurf einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Verband bernischer Notare zur Konsultation unterbreitet. Der Verband hat insbesondere folgende Anregungen eingebracht:

- Art. 25 Abs. 2 sei dahingehend zu ändern, dass die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Saldobilanz mit Ausweis der Zahlungsbereitschaft wie bisher nur alle drei Monate zu erfolgen habe, da der zweimonatige Turnus einen grossen administrativen Aufwand ohne zusätzlichen Nutzen bedeute. Diesem Anliegen wird stattgegeben.
- Der Verband bernischer Notare ist der Ansicht, dass Beglaubigungen künftig nicht mehr zu registrieren seien, und macht dafür Kostengründe geltend. Dieser Vorschlag wurde in die Verordnung übernommen (siehe oben. Ziff. 3.11; Ziff. 4.3.1, Art. 40; Ziff. 4.3.5, Art. 69). Das Verfahren wird ohne die Registrierung einfacher. Auf sie kann insbesondere deshalb verzichtet werden, da andere Beglaubigungsbehörden auch keine Registrierungspflicht kennen.
- Weiter verlangt der Verband bernischer Notare, dass das Inhaltsverzeichnis des mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellten Urschriftenregisters nur einmal pro Jahr ausgedruckt werden solle. Dieses Anliegen ist insbesondere bei umfangreichen Inhaltsverzeichnissen berechtigt und wird in Art. 70 Abs. 2 berücksichtigt.
- Zudem möchte der Verband bernischer Notare eine Übergangsbestimmung betreffend die Register eingefügt wissen in dem Sinne, dass die bisherigen Register B und C geschlossen werden und das Register A in Buchform oder im Loseblattsystem weitergeführt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Notariatsverordnung automatisch sämtliche Register geschlossen werden und auch das Register A nicht in seiner bisherigen Bedeutung weitergeführt wird. Der Notarin oder dem Notar ist es jedoch gestattet, das neue Urschriftenregister im Anhang an das bisherige Register A und in Fortsetzung der bisherigen Nummerierung neu zu eröffnen.

## **12. Antrag**

Dem Regierungsrat wird beantragt, der beiliegenden Verordnung zuzustimmen.

Bern, 26. April 2006

Der Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektor:

*Luginbühl*

W. Luginbühl, Regierungsrat